

## **Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.11.2015**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am  
19.11.2015

zu Vorlage Nr.: 0524/14-20/II

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>7.2</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b> <b>Verletzung des Naturschutzgebietes Teichwiese in Engelskirchen</b>		

### **1. In welchem Maße wurde das Naturschutzgebiet (NSG) Teichwiese in der Wildbachau bei Engelskirchen Bickenbach durch die im April 2015 gemeldete Anschüttung beeinträchtigt?**

Die Anschüttung erstreckt sich im NSG auf ca. 1 000 bis ca. 1 200 m<sup>2</sup> (ca. 117 m Länge, bei einer durchschnittlichen Breite von ca. 10 m). Dadurch wurde ein Teil der Vegetation am südlichen Rand des NSGs übererdet. Eine Gefährdung des Bodens und der angrenzenden Vegetation durch das Material an sich wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde ausgeschlossen. Weitere Details erwartet die Verwaltung aus dem für den Rückbau zu fordernden ökologischen Fachbeitrag zum Umgang mit dem geschädigten Biotopbereich.

### **2. Laut Presse (Oberberg Aktuell vom 13.05.2015) ist sich der Verursacher keiner Schuld bewusst. Teilt die Verwaltung diese Auffassung?**

Ein etwaiges Ordnungswidrigkeitenverfahren würde sich gegen den Verursacher richten und dabei die Verschuldensfrage klären.

### **3. Durch welche Maßnahmen wurden die illegalen Anschüttungen sanktioniert?**

Vordringliches Ziel der Bauverwaltung und der Umweltverwaltung ist es den baurechtswidrigen Zustand zu legalisieren bzw. zu beseitigen. Im Baugenehmigungsverfahren werden die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Ziel ist es in einem einheitlichen Verfahren sowohl den geneh-

migungsfähigen Teil der Anschüttung zu genehmigen und den aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähigen Teil zurückzubauen. Ob und unter welchen Gesichtspunkten ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

#### **4. Bis wann und auf welche Weise werden die illegalen Anschüttungen entfernt?**

Der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens ist abzuwarten. In diesem Verfahren soll auch die zu erwartende Rückbauverpflichtung durchgesetzt werden. Aktuell ist der Antragsteller verpflichtet worden, weitere Unterlagen beizubringen. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Die Art und Weise der Beseitigung der Anschüttung wird sich aus dem noch beizubringenden Gutachten für die ökologische Baubegleitung ergeben, damit weitere Schäden am NSG ausgeschlossen werden können.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Dr. Christian Dickschen  
-Dezernent-